



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dez.1 / Institut für Tanz u. Bewegungskultur

Nr.: 08/2024

Köln, den 19.07.2024

INHALT

Zugangs- und Zulassungsordnung der Deutschen Sporthochschule Köln für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanz – Vermittlung, Forschung, künstlerische Praxis mit dem Abschluss eines „Master of Arts“ (M.A.) der Deutschen Sporthochschule Köln vom 09. Juli 2024

Herausgeber: Der Rektor

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Tanz – Vermittlung,
Forschung, künstlerische Praxis
mit dem Abschluss eines „Master of Arts“ (M.A.)
der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 09. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Absatz 6 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW.S. 1110), hat die Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS Köln) die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.A. Tanz – Vermittlung, Forschung, künstlerische Praxis der Deutschen Sporthochschule Köln.

**§ 2
Aufnahmeterrnin und Studienplätze**

Die Zulassung zu diesem Master-Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Zulassung erfolgt im Turnus von 3 Jahren beginnend mit dem Wintersemester 2026/27. Die Mindestanzahl an zulassungsfähigen Bewerbern muss bei 18 Studienanfängern liegen. Die maximale Anzahl an Studienplätzen ist auf 30 begrenzt. Eine direkte Zulassung zu einem höheren Fachsemester auf Grund erbrachter anderweitiger Leistungen ist nicht möglich.

**§ 3
Zulassung**

- (1) Zum M.A. Tanz – Vermittlung, Forschung, künstlerische Praxis kann nur zugelassen werden, wer
 - a. entweder ein mindestens 180 ECTS umfassendes einschlägiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich absolviert hat
 - oder
 - als besonders qualifizierte Person ohne ersten Hochschulabschluss in Ausnahmefällen die für den M.A. Tanz – Vermittlung, Forschung, künstlerische Praxis nötige wissenschaftliche Handlungsfähigkeit durch eine wissenschaftliche Aufnahmeprüfung an der Deutschen Sporthochschule Köln unter Beweis gestellt hat und den entsprechenden Nachweis vorlegen kann. Das Verfahren und die Leistungsanforderungen regelt die Ordnung für die Feststellung der wissenschaftlichen Handlungsfähigkeit für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.A. Tanz - Vermittlung, Forschung, künstlerische Praxis,
- und

den Nachweis über eine bestandene tanz-/bewegungspraktische Aufnahmeprüfung vorlegen kann. Das Verfahren und die Leistungsanforderungen regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsmasterstudiengang, und

- b. sowohl die persönliche Eignung (Abs. 2) als auch die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch (Abs. 3) nachweist sowie über die gemäß Absatz 4 erforderlichen englischen Sprachkenntnisse verfügt.
- (2) Die persönliche Eignung, die ein besonderes Interesse an dem Weiterbildungsmasterstudiengang und eine dementsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement erfordert, muss durch Zeugnisse einer mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit in entsprechenden Berufsfeldern (§ 4 Abs. 2 c) und ein persönliches Motivationsschreiben (§ 4 Abs. 2 g) dargelegt werden.
 - (3) Ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse mittels der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (mindestens DSH-2) ist für Bewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern zwingend notwendig. Der Test darf zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als 2 Jahre sein. Eine solche Sprachprüfung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über Deutsch als Muttersprache geführt wird.
 - (4) Die Bewerber*innen müssen mindestens 6 Jahre englischen Sprachunterricht an Gymnasien oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen nachweisen. Bewerber*innen mit geringeren englischen Spracherfahrungen müssen die notwendige Sprachkompetenz auf andere Weise nachweisen. Bestehen Zweifel an den erforderlichen Englischkenntnissen, kann eine entsprechende Sprachprüfung in schriftlicher und/oder mündlicher Form durchgeführt werden.

§ 4

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, notwendige Unterlagen

- (1) Die Bewerbungsfrist für die Aufnahme zum M.A. Tanz – Vermittlung, Forschung, künstlerische Praxis wird von der Deutschen Sporthochschule Köln jeweils rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben. Der Zulassungsantrag muss bis zum Ende dieser Frist bei der Deutschen Sporthochschule Köln eingegangen sein. Anträge, welche nach dem Stichtag eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a. Zeugnis über einen Studienabschluss und gegebenenfalls ein entsprechender Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer wissenschaftlichen Aufnahmeprüfung gemäß § 3 Abs. 1 a)
 - b. Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer tanz-/bewegungspraktischen Aufnahmeprüfung gemäß § 3 Abs. 1 a)
 - c. Zeugnisse einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit in entsprechenden Berufsfeldern gemäß § 3 Abs. 2
 - d. Nachweise ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Bewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern gemäß § 3 Abs. 3
 - e. Nachweise über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4
 - f. Lebenslauf mit Foto

- g. Schriftliche Darlegung des besonderen Interesses an dem Weiterbildungsmasterstudien-
gang und der Beweggründe zur Aufnahme des Studiums sowie Darstellung der weiteren
mittelfristigen Berufsziele (persönliches Motivationsschreiben)

Sofern vorhanden:

- h. Nachweise über künstlerische Tätigkeiten
 - i. Nachweise über tanz- / bewegungspädagogische Qualifikationen (z.B. tanzpädagogische,
musikpädagogische, theaterpädagogische Zertifikate und Diplome von außeruniversitä-
ren Einrichtungen, Trainerscheine)
 - j. Nachweise über weitere berufspraktische Erfahrungen (z.B. Praktikumszeugnisse, Aus-
landsaufenthalte, u.ä.)
 - k. Nachweise wissenschaftlich erbrachter Leistungen (z.B. Mitarbeit an Forschungsprojek-
ten, Publikationen, etc.)
- (3) Sämtliche Zeugnisse und Nachweise (Abs. 2 a-g und h-k) können in Form einfacher Kopien
eingereicht werden. Am Tag der Einschreibung an der Deutschen Sporthochschule Köln sind
alle zunächst in Kopie eingereichten Zeugnisse und Nachweise im Original oder als beglau-
bigte Kopien vorzulegen.
- (4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen ein formeller Nachweis gemäß Abs. 2 d) zu einem späte-
ren, vom Zulassungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt vorgelegt werden. Voraussetzung
ist, dass es als sichergestellt erscheint, dass der*die Bewerber*in spätestens zum Zeitpunkt
der Aufnahme des Studiums über die vorhandenen Sprachkenntnisse verfügt.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Den Vorsitz führt die*der Studiengangsleiter*in des M.A. Tanz – Vermittlung, Forschung,
künstlerische Praxis. Im Verhinderungsfall übernimmt ein von dem*der Studiengangslei-
ter*in bestelltes Mitglied den Vorsitz. Dem Zulassungsausschuss gehören zwingend die*der
Studiengangsleiter*in des Studienganges, sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der
Lehrenden im Studiengang an. Die weiteren Mitglieder können der Gruppe der Hochschul-
lehrer*innen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen angehören.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mit-
glieder, darunter die*der Vorsitzende, anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfa-
cher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Aus-
schlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber*innen, welche die Anforderungen gemäß § 3 er-
füllen, die Anzahl der angebotenen Studienplätze übersteigt, wird eine Rangfolge dieser Be-
werber*innen nach folgenden Kriterien und folgender Gewichtung gebildet:

- a. Durchschnittsnote des abgeschlossenen mindestens 180 ECTS umfassenden einschlägigen wissenschaftlichen Studiums bzw. Durchschnittsnote gebildet aus der Note des vergleichbaren qualifizierten Studiums oder der Gesamtnote des Ergebnisses der Feststellungsprüfung über die wissenschaftliche Handlungsfähigkeit gem. der Ordnung vom 28.10.2008 (50 %)
 - b. Ergebnis der tanz-/bewegungspraktischen Aufnahmeprüfung (25 %)
 - c. Persönliche Eignung (25 %)
- (2) Für die Durchschnittsnote (Abs. 1 a) werden maximal 20 Punkte vergeben; bei den beiden anderen Kriterien (Abs. 1 b und c) jeweils maximal 10 Punkte.
 - (3) Die Entscheidung über die Vergabe der Punkte trifft der Zulassungsausschuss (§ 5).
 - (4) Der Zulassungsausschuss hat für jede*n Bewerber*in die Punkte entsprechend der Kriterien nach Abs. 1 a) - c) festzulegen.
 - (5) Der Zulassungsausschuss hat die Punktevergabe für jede*n einzelne*n Bewerber*in zu dokumentieren. Die Dokumentation muss neben der erreichten Gesamtpunktzahl eine Aufstellung über die einzelnen nach Abs. 1 a) - c) vergebenen Punkte sowie eine kurze Begründung hierzu enthalten.
 - (6) Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl zwischen mehreren Bewerber*innen entscheidet das Los über die Reihenfolge in der Rangliste.

§ 7

Zulassungsbescheid und Studienplatzannahme

- (1) Bewerber*innen, die nach § 6 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Deutschen Sporthochschule Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem der*die Bewerber*in verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerber*innen innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes, so werden in entsprechender Anzahl Bewerber*innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Absatz 1 gilt sinngemäß. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.
- (3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerber*innen der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze durch Nichtannahme des Studienplatzes zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens unter denjenigen Bewerber*innen vergeben, welche die Zulassungskriterien erfüllen, im Vorfeld aber nicht auf die Zulassungsliste gelangt sind.
- (4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8
Inkrafttreten, Rügeausschluss

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Prüfungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang M.A. Tanzkultur V.I.E.W., Vermitteln, Inszenieren, Evaluieren und Wissen vom 15.07.2009 (Amtl. Mitteilungen 10/2009) außer Kraft.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 09.07.2024

Köln, den 19.07.2024

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Ansgar Thiel